

Satzung*

PRO DEM e. V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **PRO DEM e. V.** Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode unter der Nummer VR 110650 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stuhr.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied im Bundesverband der „Deutschen Alzheimer Gesellschaft e.V.“, im Landesverband „Alzheimer Gesellschaft Niedersachsen e.V.“ und im „Paritätischen Niedersachsen“.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe mit dem Tätigkeits-Schwerpunkt in den Gemeinden Stuhr, Weyhe und der Stadt Syke.

Hauptziele des Vereins sind:

- (1) allen Menschen mit Demenz und hilfe- und pflegebedürftigen Senioren zu ermöglichen, lange und selbstbestimmt in ihrem gewohnten häuslichen Umfeld zu leben. Dafür ist es unabdingbar, dass ein Beratungs- Hilfe- oder Pflegebedarf sowie ein etwaiger dementiver Prozess früh erkannt wird, damit für eine rechtzeitige Intervention und ganzheitliche Versorgung gesorgt werden kann.
- (2) die Entstigmatisierung des Themas Demenz, damit Menschen mit Demenz und deren Angehörige in unserer Gesellschaft integriert, akzeptiert und wertgeschätzt werden.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- (1) Aufbau und Initiierung von Angeboten für die Zielgruppen und deren An- und Zugehörige.
- (2) Erkennen und Beheben von Versorgungslücken der Zielgruppen.
- (3) Eine enge Zusammenarbeit mit allen an der Versorgung und Betreuung Beteiligten.
- (4) Förderung der Selbsthilfe.
- (5) Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Demenz und Altenhilfe.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtliche Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesenen Aufwandes.
- (3) Der Vorstand hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung, z.B. durch Zahlung der sogenannten Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26 a EStG.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab Vollendung des 16. Lebensjahres werden. Die Gemeinden Stuhr und Weyhe und die Stadt Syke als Gebietskörperschaften können ebenfalls Mitglied werden.

§ 4a Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder und andere Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Mit Beendigung der Mitgliedschaft gemäß § 5 endet auch die Ehrenmitgliedschaft. Ehrenmitglieder, die nicht Mitglied sind, haben kein Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen. § 5 ist entsprechend anzuwenden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig, anteilige Beiträge werden nicht zurückgezahlt.
- (3) Einem Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands die Mitgliedschaft gekündigt werden.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekanntzumachen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, wird diese auf der nächsten Mitgliederversammlung verhandelt.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Fördermitgliedschaften

Fördermitgliedschaften sind möglich. Einzelheiten regelt der Vorstand.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schriftführer, einem Schatzmeister und mind. zwei Beisitzern. Auf eine angemessene Berücksichtigung von Vertretern aus dem Angehörigenkreis ist zu achten. Die Gemeinden Stuhr und Weyhe sowie die Stadt Syke entsenden je einen Vertreter in den Vorstand.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende, oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

§ 10

Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Leitung des Vereins und Führung der laufenden Geschäfte nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung einschließlich aller Personalangelegenheiten und der fachlichen Ausrichtung des Vereins in Übereinstimmung mit der Satzung
2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
3. Einberufung der Mitgliederversammlung
4. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
5. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes
6. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

§ 11

Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der 1. Vorsitzende wird im Folgejahr der Wahl der anderen Vorstandsmitglieder für ebenfalls zwei Jahre gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so ist bis zur darauffolgenden Mitgliederversammlung vom Vorstand ein Ersatzmitglied zu bestimmen. Ausgenommen von den Sätzen 1 bis 3 bleiben die Vertreter der Gemeinden Stuhr, Weyhe und der Stadt Syke.

§ 11a

Vertretung der Gebietskörperschaften

Die Gemeinden Stuhr, Weyhe und die Stadt Syke werden durch den jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten vertreten. An ihrer Stelle können die Hauptverwaltungsbeamten andere Beschäftigte der jeweiligen Gemeindeverwaltung mit der Wahrnehmung der Vertretung beauftragen.

§ 12

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Entschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder auf sonstigen, geeigneten Wegen einberufen werden. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, persönlich oder online anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (2) Ein Vorstandsbeschluss kann auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren herbeigeführt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 13

Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands,
 2. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages,
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, ausgenommen hiervon sind die Vertreter der Gemeinden Stuhr, Weyhe und der Stadt Syke,
 - 3a. Wahl von möglichst zwei Kassenprüfern,
 4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands,
 6. Wahl der notwendigen Zahl von Delegierten für die Delegiertenversammlung der Deutschen Alzheimer Gesellschaft e.V.
 7. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (3) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

§ 14

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen (schriftlich oder auf elektronischem Wege) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung mit. Bei einer virtuellen Versammlung teilt der Vorstand den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

§ 15

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt hat.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Medien-Vertretern beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (5) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Entfällt in der Stichwahl auf beide Kandidaten die gleiche Stimmenzahl, entscheidet das Los.

- (6) Bei Vorstandswahlen ist eine geheime Wahl durchzuführen, sofern ein Mitglied der Mitgliederversammlung die Durchführung dieser Wahl als geheime Wahl wünscht.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Satzungsänderungsanträge sind den Mitgliedern mit der Einladung mitzuteilen.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

§ 16

Nachträgliche Änderung zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 17

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 13, 14, 15 und 16 entsprechend.

§ 18

Datenschutz

Der Verein verarbeitet für die Durchführung und Erreichung der satzungsgemäßen Ziele und des Vereinszwecks personenbezogene Daten seiner Mitglieder und Dritter. Die Details über die Einhaltung des Datenschutzes, einschließlich der im Bedarfsfall erforderlichen Benennung eines/r Datenschutzbeauftragten werden in einer Datenschutzordnung geregelt.

Diese Ordnung wird vom Vorstand erstellt und beschlossen. Sie ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 19

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 15 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Das Vereinsvermögen wird vom Vorstand verwaltet und verwendet. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an Release e.V. Stuhr, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20

Schlussbestimmung

Vorstehende Satzung wurde errichtet und beschlossen am 30.06.2003 und zuletzt geändert am 08.04.2014 und am 04.10.2021 als Neufassung beschlossen.

***Genderhinweis:** Wir bemühen uns um eine geschlechtergerechte Sprache. Wenn zur Vereinfachung der Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet wird, sind stets alle Geschlechter gemeint.